

Stenographisches Protokoll.

204. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. Mittwoch, den 11. Juli 1923.

Inhalt.

Regierungsvorlagen: Gesetzentwürfe, betr.:

1. Zweite Heeresgebietsnovelle vom Jahre 1923 (B. 1608) (6318) — Ausschuß für Heereswesen (6318);
2. Veräußerung der Lungenheilstätte in Hochzirl (B. 1612) (6318) — Finanz- und Budgetausschuß (6318);
3. Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten (B. 1613) (6318) — Ausschuß für Erziehung und Unterricht (6318);
4. Ausfertigungen der Bundesministerien und der anderen Verwaltungsbehörden (B. 1620) (6318) — Verfassungsausschuß (6318);
5. Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstituts für Zivilbedienstete der ehemaligen Heeresverwaltung (B. 1621) (6318) — Finanz- und Budgetausschuß (6318);
6. Bundesstraßen im Burgenland (B. 1622) (6318) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (6318);
7. Aufhebung der kaiserlichen Verordnung, betr. begünstigte Bauten (B. 1623) (6318) — Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (6318);
8. Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise (B. 1626) (6318) — Finanz- und Budgetausschuß (6318);
9. Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobiliensteuern (B. 1627) (6318) — Finanz- und Budgetausschuß (6318);
10. Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg (B. 1625) (6318) — Finanz- und Budgetausschuß (6318);
11. Pachtverhältnisse über Schrebergärten (B. 1624) (6325) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (6325).

Tagesordnung: Antrag des Präsidenten Seiß auf dringliche Behandlung mehrerer Berichte des Finanz- und Budgetausschusses (6324).

Verhandlungen: 1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes über eine zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922 (6318).

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 853), betr. die Enteignung von Liegenschaften zur Ausübung der neu erschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke (B. 1556) — Berichterstatter Klegmahr (6318), Pauly (6319) — 2. u. 3. Lesung (6319).

3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1420), betr. die Wahlordnung für den Nationalrat (B. 1610) — Berichterstatter Schönsteiner (6319), Richter (6320), Gleissin (6322) — 2. u. 3. Lesung (6324).

4. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1596), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Mittengesellschaft

in Linz aufgenommenen Anlehen (B. 1615) — Berichterstatter Pauly (6324) — 2. u. 3. Lesung (6324).

5. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1580), betr. die Mündelsicherheit der Hypothekarschuldverschreibungen des von der Wasserkraftwerke N. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens (B. 1616) — Berichterstatter Heini (6324) — 2. u. 3. Lesung (6324).

6. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1579), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Mittengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens (B. 1617) — Berichterstatter Dr. Gürtler (6324) — 2. u. 3. Lesung (6325).

7. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1584), betr. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieleihens im Nominalbetrage von 6000 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 1619) — Berichterstatter Dr. Resch (6325) — 2. u. 3. Lesung (6325).

Ausschüsse: Wahl Strunz als Mitglied und Domes als Ersatzmann in den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Baumgärtel als Ersatzmann in den Ausschuß für soziale Verwaltung und Hofer als Mitglied in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft an Stelle von Domes und Strunz, beziehungsweise Wighany, beziehungsweise Weigl (6325).

Eingebracht wurden:

Anträge: 1. Dr. Angerer, Stadal, Kraft, betr. die Erlassung eines Gesetzes über die Erhöhung alter Hypothekarforderungen (B. 1628);

2. Dr. Eisler, Scheibin auf ein Gesetz über die hinauschiebung der Fälligkeit alter Kronenschulden (B. 1629);

3. Dr. Eisler auf eine Novelle zur Rechtsanwaltsordnung (B. 1630);

4. Gleissin, Dr. Eisler, Dr. Kamek, betr. Ergänzung der zweiten Strafgesetznovelle (B. 1631).

Anfragen: 1. Dr. Straßner, Gleissin, Pauly: Bundeskanzler und Finanzminister, betr. Entschädigung der aus Anlaß des Beamtenaustausches und der Auflösung von Ämtern in Verwendung stehenden Bundesangestellten (568/I);

2. Falle: Bundeskanzler, betr. die Festsetzung der österreichisch-italienischen Grenze im Gebiete zwischen Tarpis und Arnoldstein, beziehungsweise die Räumung des zu Österreich gehörigen Gebietes durch die Italiener (569/I).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlagen B. 1578, 1585, 1586, 1587, 1588, 1608, 1612, 1613, 1620; die Berichte des Verfassungsausschusses B. 1610, 1614; die Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht B. 1606, 1607, 1609; die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses B. 1615, 1616, 1617, 1618, 1619.

Präsident **Seih** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 20 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 6. Juli für genehmigt.

Eingelangt sind Regierungsvorlagen, betr.: die 2. Heeresgebührennovelle vom Jahre 1923 (B. 1608); die Veräußerung der Lungenheilstätte in Hochgirtl (B. 1612); den Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Lande Kärnten (B. 1613); Ausfertigungen der Bundesministerien und der andern Verwaltungsbehörden (B. 1620); Maßnahmen aus Anlaß der Einstellung der Tätigkeit des Versorgungsinstituts für Zivilbedienstete der ehemaligen Heeresverwaltung (B. 1621); Bundesstraßen im Burgenland (B. 1622); Aufhebung der kaiserlichen Verordnung, betr. begünstigte Bauten (B. 1623); Nachzahlung im Falle einer Erhöhung der Salzverschleißpreise (B. 1626); Änderungen der gesetzlichen Vorschriften über die Immobiliargebühren (B. 1627); Errichtung eines Bundesfinanzamtes für Vorarlberg (B. 1625).

Zugewiesen werden die Regierungsvorlagen: B. 1612, 1621, 1625, 1626 und 1627 dem Finanz- und Budgetausschusse; B. 1608 dem Ausschusse für Heereswesen; B. 1613 dem Ausschusse für Erziehung und Unterricht; B. 1620 dem Verfassungsausschusse und B. 1622 und 1623 dem Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der L. D. ist die 3. Lesung des Bundesgesetzes über eine zweite Ergänzung des Steuer- und Gebührenbegünstigungsgesetzes vom Jahre 1922.

Das Gesetz wird in 3. Lesung angenommen.

Nächster Gegenstand der L. D. ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 853), betr. die Enteignung von Liegenschaften zur Ausübung der neuerschlossenen Thermalquelle in Schallerbach, Oberösterreich, für Kurzwecke (B. 1556).

Berichterstatte **Klehmayer**: Hohes Haus! Wie bekannt, wurde in Oberösterreich, und zwar in der Gemeinde Schöllau, Ortschaft Schallerbach, eine Thermalquelle erschlossen, die nun den breiten Volksschichten zugeführt werden soll. Auf Grund eines Beschlusses des oberösterreichischen Landtages vom 17. November 1919 wurde die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche die Enteignung von einzelnen Grundstücken ermöglichen sollte; und zwar war dieses Verlangen dadurch begründet, daß für diese Grundstücke zu hohe Preise verlangt worden sind. Die Bundesregierung hat nun eine solche Vorlage unterbreitet, mit welcher sich auch der Ausschuss für soziale Verwaltung befaßt hat und die er nunmehr dem hohen Hause vorlegt.

§ 1 der Vorlage führt sämtliche Parzellen an, welche zum Zwecke der Ausnützung der Thermalquelle enteignet werden können. § 2 bestimmt, daß die Enteignung nur vom Land Oberösterreich durchgeführt werden kann und, falls sie nicht binnen fünf Jahren zugunsten dieses Landes durchgeführt ist, vom Bund in Anspruch genommen werden kann. § 3 legt fest, daß die enteigneten Grundstücke nur zur Errichtung einer Kur- und Badeheilanstalt, zur Anlegung eines Kurparkes, zur Umlegung des Trattnachbaches, zur Herstellung der erforderlichen Wegenanlagen und für im allgemeinen Interesse gelegene sonstige örtliche Kurzwecke verwendet werden dürfen. § 4 bestimmt, daß die grundbücherliche Übertragung des Eigentumsrechtes auf den Enteigner nur bei gleichzeitiger Eintragung der Widmung bewilligt wird. § 5, Absatz 1, besagt, daß das Enteignungsverfahren erst eingeleitet werden kann, wenn vom Enteignungsberechtigten der Nachweis erbracht worden ist, daß die zur Erzielung einer Einigung zwischen den Beteiligten, insbesondere über die zu leistende Entschädigung, gepflogenen Verhandlungen erfolglos geblieben sind. § 6 besagt: Erweist sich die Weiterverwendung der enteigneten Liegenschaften zu den im § 3 angeführten Zwecken dauernd als undurchführbar, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag des Landeshauptmannes die Aufhebung der Widmung ganz oder teilweise bewilligen. § 7 bestimmt, daß mit dem Vollzuge dieses Gesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut werden soll.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung beantragt: Der Nationalrat wolle beschließen: Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. Ich bitte um Annahme der Vorlage.

Pauly: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf ermöglicht den Ausbau einer nicht bloß für die Bevölkerung Oberösterreichs, sondern des gesamten Bundesgebietes ungemein wichtigen Heilanstalt. Schallerbach, das in der besten Entwicklung begriffen ist, wird in einem Teil der Presse — vielleicht unabsichtlich — ungünstig beurteilt. Es werden boshafte Bemerkungen und Kritiken veröffentlicht, die nicht geeignet sind, den Betrieb zu fördern. Gegen diese Art und Weise, wie der Ausbau und die künftige Entwicklung eines für die gesamte leidende Menschheit ungemein wichtigen Heilbades bekämpft wird, muß einmal ganz offen Stellung genommen werden. Zumeist sind hier wieder private Interessen im Spiel, sie sind die Ursache dieser abfälligen Kritik. Diesen Kritiken gegenüber muß endlich festgestellt werden: eine so junge Anstalt, wie es dieses Heilbad ist, kann nicht mit einem Schlage, nicht in ein, zwei Jahren fertig dastehen, besonders wenn so ungeheure Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Einen Teil dieser Schwierigkeiten rascher zu überwinden, dazu dient das heute vorliegende Gesetz. Es handelt sich darum, den Ausbau dieses Heilbades zu ermöglichen, das nicht als Luxusbad, sondern als Volksbad gedacht ist und in welchem schon geradezu überraschende Heilerfolge vorliegen. Was heute schon in diesem Bade steht, ist ja nur ein Provisorium. Wären die abfälligen Kritiker zum Beispiel der Wiener Presse etwas offener und ehrlicher gewesen, dann hätten sie eingestehen müssen, daß groß auf dem Gebäude sich die Inschrift befindet: „Provisorisches Heilbad Schallerbach“. Es ist ein mehr für spätere Zeit für den Abzug des Heilwassers hergestellter Raum. Eigentliche Badegebäude mit Liegehallen usw. sollen ja erst hergestellt, die nötigen Gründe, Parkanlagen usw. erst beschafft werden.

Das vorliegende Gesetz gibt nun die Möglichkeit, das vom Lande mit allen Kräften geförderte Werk zu verwirklichen. Es ist zu hoffen, daß durch dieses Gesetz eine Anstalt geschaffen werden kann, die nicht nur für Oberösterreich, sondern weit darüber hinaus der leidenden Menschheit ein Segen ist.

Das Gesetz wird in 2. u. 3. Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1420), betr. die Wahlordnung für den Nationalrat (B. 1610).

Berichterstatter Schönsteiner: Hohes Haus! Namens des Verfassungsausschusses habe ich die Ehre, über die Vorlage der Bundesregierung, betr. ein Bundesgesetz über die Wahlordnung für den Nationalrat, zu berichten. Die Regierung hat in der Sitzung des Nationalrates vom 13. März die Vorlage, die nunmehr in Verhandlung steht, eingebracht und wurde dieselbe in den Sitzungen des Nationalrates vom 21. und 27. März, beziehungsweise 13. April einer 1. Lesung unterzogen. Nach Zuweisung der Vorlage an den Verfassungsausschuß hat dieser am 25. April zur Vorberatung einen Unterausschuß eingesetzt, der von allen Parteien des Hauses besetzt war. Der Unterausschuß hat in zehn Sitzungen die Regierungsvorlage einer gründlichen Erörterung und Prüfung unterzogen und ist nunmehr in die Lage gekommen, auf Grund von Parteienvereinbarungen dem hohen Nationalrate den Antrag, den ich mir namens des Verfassungsausschusses zu stellen erlauben werde, zu unterbreiten.

Was die Befähigung zur Ausübung des Wahlrechtes anlangt, so mußte in dem Wahlgesetze nicht erst besondere Vorsorge getroffen werden, weil im Artikel 26 der Verfassung festgesetzt ist, nach welchen Grundsätzen die Wahl in unserem Vaterlande durchzuführen ist und wer das Wahlrecht ausüben kann.

Ich will daher zur Besprechung jener Bestimmungen übergehen, welche dem zur Beschlußfassung vorliegenden Antrage ihren Stempel aufdrücken.

Von wesentlicher Bedeutung ist die Verringerung der Mandate. Der Nationalrat hat bisher aus 183 Mitgliedern bestanden und wird in Zukunft nur mehr 165 Mitglieder zählen. Diese 165 Abgeordnetenmandate werden nicht wie früher auf 27, sondern nur mehr auf 25 Wahlkreise aufgeteilt.

In diesem Zusammenhange sei es mir gestattet, auf die Verhältnisse, wie sie im Wahlkreise Tirol herrschen, etwas näher einzugehen. Venz hat früher einen eigenen Wahlkreis gebildet. Die jetzige Vorlage sieht nun einen eigenen Wahlkreis Venz nicht mehr vor, sondern schlägt ihn mit dem übrigen Tirol zusammen und macht aus dem Lande Tirol einen einzigen Wahlkreis. Es war uns bei Beratung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand bekannt, daß der Wahlkreis Venz selbst und das Land Tirol es aus nationalen und auch aus wahltechnischen Gründen außerordentlich gern gesehen hätten, wenn Venz ein selbständiger Wahlkreis geblieben wäre. Nun sind wir aber durch das Verfassungsgesetz gebunden. Im Bundesverfassungsgesetze sagt nämlich die auf die Wahlkreise bezughabende Bestimmung, daß die Wahlkreise innerhalb der Landesgrenzen räumlich aneinanderstoßen müssen, was bei dem Venzner Wahlkreise nicht der Fall ist. Aus diesem Grunde mußten wir den Venzner Wahlkreis mit Nordtirol zusammenschlagen und konnten, so sehr wir auch die Beweggründe der Tiroler gewürdigt haben, auf diesen ihren Wunsch nicht eingehen.

Die Aufteilung der Mandate wird jetzt anders vor sich gehen, als es früher der Fall war. Die 165 Mandate werden auf die Wahlkreise nach mathematischer Berechnung aufgeteilt.

Man teilt die Summe der Bundesbürger durch 165, und die auf diese Weise gefundene Zahl ist die Verteilungszahl für die einzelnen Wahlkreise. Es ist nun ganz klar, daß bei dieser Berechnung im ersten Ermittlungsverfahren nicht alle 165 Mandate besetzt werden können, sondern daß Reste übrigbleiben werden. Das regelt nun die Vorlage des Verfassungsausschusses so, daß die übrigen Mandate nach den größten Resten, die bei dieser Rechnung herauskommen, auf die Wahlkreise verteilt werden.

Was die Vergabung der Abgeordnetenitze anlangt, so wird sie in Zukunft anders vonstatten gehen, als es früher der Fall war. Früher wurden die Mandate nach dem System D'Hondt aufgeteilt, jetzt werden sie in zwei Ermittlungsverfahren zuerkannt. Im ersten Ermittlungsverfahren nach dem System Hagenbach-Bischoff und im zweiten Ermittlungsverfahren nach dem System D'Hondt. Das Hagenbach-Bischoff-System besteht im wesentlichen darin, daß man die Summe der in einem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen durch die im

Wahlkreise zur Besetzung gelangende Anzahl der Mandate plus 1 dividiert und die so gewonnene Zahl auf die nächsthöhere ganze Zahl ergänzt. Diese Zahl ist die Wahlzahl. Die Mandate, die bei dem ersten Ermittlungsverfahren nicht vergeben werden können, werden dann in einem zweiten Ermittlungsverfahren vergeben, und zwar nach dem System D'Hondt, also im allgemeinen nach den größten Resten.

Eine neue Einführung sind auch die Wahlkreisverbände. Man wird die im ersten Ermittlungsverfahren nicht zur Besetzung gelangenden Mandate in Wahlkreisverbänden sammeln und dann einem vergeben. Eine beachtenswerte Bestimmung ist hier die, daß keiner Partei im zweiten Ermittlungsverfahren ein Mandat zuerkannt werden kann, wenn sie nicht im ersten Ermittlungsverfahren imstande war, mindestens in einem Wahlkreise des ganzen Staates ein Mandat zu erlangen.

Von Bedeutung ist weiters noch die Einführung der ständigen Wählerliste oder Bürgerliste. Über diese Frage hat sich im Unterausschusse eine besonders lange und eingehende Debatte entsponnen. Es wird nun in der Gemeinde eine Bundesbürgerliste hergestellt, die im Monat Jänner zu einer 14tägigen Einsichtnahme und zu einem Reklamationsverfahren aufgelegt wird. Diese Liste wird vor der Vornahme einer Wahl noch einmal 14 Tage öffentlich aufgelegt und einem Reklamationsverfahren unterworfen werden, so daß die Parteien dann noch Gelegenheit haben, Richtigstellungen an ihr vorzunehmen. Die ständige Bürgerliste ist aus dem Grunde eingeführt worden, weil man dadurch die Zeit von der Ausschreibung der Wahl bis zu ihrer tatsächlichen Durchführung in Zukunft um ein Erklebliches wird verringern können.

Bestimmungen, die von den früheren abweichen, sind auch in der Frage der Nachrückung der Ersatzmänner getroffen worden. Bisher hat das Wahlgesetz bestimmt, daß derjenige Ersatzmann, der als nächster an der Reihe war, nachrücken mußte; für den Fall, als er nicht nachrücken wollte, hat er seinen Platz auf der Ersatzmännerliste verloren. In Zukunft wird das nicht so sein, er verliert seinen Platz auf der Ersatzmännerliste nicht, wenn er auch nicht gleich in den Nationalrat eintritt, sondern er kann dem Präsidenten des Nationalrates anzeigen, daß er momentan nicht eintreten will. Es wird dann ein anderer an seiner Stelle eintreten, ohne daß er den Rang auf der Ersatzmännerliste verliert.

Die Frage der Wahlpflicht ist folgendermaßen geregelt: Es hat bekanntermaßen die Regierungsvorlage die obligatorische Einführung der Wahlpflicht vorgesehen. Diese war nicht durchzusetzen und es haben sich die Parteien im Verfassungsausschusse dahin geeinigt, daß es bei dem jetzigen Zustande

verbleibe. Die Wahlpflicht wird daher nur in jenen Ländern zur Geltung kommen, in denen eine Landtagswahlpflicht besteht, welche im Zeitpunkte der Ausschreibung der Wahlen bereits eingeführt ist.

Bezüglich der Wahlkosten wäre zu bemerken, daß außer den Drucksorten, die der Bund beisteht, der Bund auch noch ein Drittel der Lasten der Gemeinden trägt, wenn diese um die Rückerstattung vorstellig werden sollten.

Ich glaube, ich kann mich der Aufgabe überhoben erklären, die wahltechnischen Bestimmungen der Vorlage einer näheren Erörterung zu unterziehen, nachdem sie im großen und ganzen die gleichen wie früher geblieben sind. Ich möchte nur noch der Vollständigkeit halber darauf hinweisen, daß für die Wahlen, die voraussichtlich im Oktober dieses Jahres stattfinden werden, eigene Übergangsbestimmungen geschaffen worden sind. Dies war notwendig, weil viele Bestimmungen, die in dem Wahlgesetz enthalten sind, bei den nächsten Wahlen nicht eingehalten werden können. So ist für die Anlegung der Wählerlisten in den Übergangsbestimmungen vorgesorgt und eine Verteilung der Mandate vorgenommen. Es heißt in dem Gesetze, daß die Mandate auf die Wahlkreise nach dem entgeltlichen Ergebnisse der Volkszählung vorgenommen werden. Nun liegt das entgeltliche Ergebnis der Volkszählung noch nicht vor. Der Verfassungsausschuß hat nun geglaubt, er könne dem hohen Hause doch nicht eine Festsetzung der Mandate vorschlagen, die durch Korrekturen, die sich immer noch später ergeben dürften, beeinträchtigt werden könnte. Die Parteien haben sich daher geeinigt, die nunmehr vorliegenden, allerdings noch provisorischen Ziffern der letzten Volkszählung der Aufteilung der Mandate zugrunde zu legen und die verehrten Frauen und Herren finden auch in diesem Gesetze unter den Übergangsbestimmungen die für die im Oktober stattfindenden Wahlen geltende Aufteilung der Mandate.

Ich möchte mir noch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß sich in die gedruckte Vorlage einige Fehler eingeschlichen haben. So soll es im § 35, Absatz 2, anstatt „spätestens am zehnten Tage“ heißen „spätestens am dritten Tage“ und im § 43, 2. Absatz, sowie im § 91, 1. Absatz, anstatt „Wahlberechtigte“ „Bundesbürger“.

Ich habe namens des Verfassungsausschusses die Ehre, den hohen Nationalrat zu bitten, der Gesetzesvorlage nunmehr in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung die Genehmigung zu erteilen. *(Lebhafter Beifall.)*

Richter: Hohes Haus! Die Vorlage, die uns nach langer Beratung im Unterausschusse und im Verfassungsausschusse heute vorgelegt wird, ist ein Kompromiß. Aber ich will feststellen, daß das, was in der 1. Lesung von dem Redner meiner

Partei hier gesagt wurde, daß diese Vorlage bei der 2. Lesung anders werden aussehen müssen, wenn sie zum Gesetz werden soll, eingetreten ist und daß der uns heute vorliegende Gesetzentwurf wesentlich anders aussieht als der, der damals der 1. Lesung zugrunde gelegen war. Die Vorlage ist wesentlich anders geworden.

Vor allem anderen möchte ich herausheben, daß in dem ersten Entwurf der Versuch unternommen wurde, neuerlich eine Seßhaftigkeit einzuführen, denn die Tatsache, daß der 1. Jänner als Stichtag für die Anlegung der ständigen Wählerlisten aufgenommen werden sollte, war nichts anderes als der Versuch, neuerlich die Seßhaftigkeit im Wahlverfahren einzuführen. Mit dieser Sache ist es also endgültig vorbei und von einer Seßhaftigkeit ist keine Rede.

Außerdem war in der Vorlage die Bestimmung enthalten, daß ohne jede Reklamation, ohne jede Möglichkeit der Änderung der Wählerliste diese aufgelegt werden und keine wie immer geartete Einwendung möglich sein soll. Es ist nunmehr gelungen, im Unterausschusse und im Ausschusse in der heute zur Beratung stehenden Vorlage eine Reklamationsfrist von 14 Tagen festzusetzen.

Desgleichen war in der ersten Vorlage die Forderung nach Einführung der Wahlpflicht vorhanden, die für das ganze Bundesgebiet wirksam sein sollte. Auch da können wir heute mit Genugtuung konstatieren, daß der Status quo in bezug auf die Wahlpflicht bestehen bleibt, daß die Wahlpflicht nach der ersten Vorlage verschwunden ist und daß bei dem jetzigen Wahlverfahren, das im Oktober vor sich gehen wird, überhaupt keine Rede davon sein kann, daß die in dem ersten Entwurf festgelegte Wahlpflicht zur Anwendung kommt. Es wurde schon bei der 1. Lesung darauf hingewiesen, daß diese Wahlpflicht gerade jetzt in der Zeit der Erspärung für die großen Städte eine unerhört große Verwaltungsaufgabe darstellen würde. Wenn wir annehmen, daß bei den Wahlen im Jahre 1920 zum Beispiel in Wien 91 Prozent der Wähler zur Urne gegangen sind, und wenn wir es als gegeben voraussetzen, daß diese 91 Prozent auch das nächste Mal zur Urne gehen werden, so bleibt immer ein Rest von 9 bis 10 Prozent, der in Wien 100.000 bis 120.000 Menschen bedeutet, 100.000 bis 120.000 Menschen, die ihrer Wahlpflicht nicht Genüge geleistet hätten, politisch indifferente, politisch indolente Menschen, und nun müßte ein ungeheurer Wahlapparat, ein ungeheurer Strafverfahrensapparat eingesetzt, um nach langwierigen Erhebungen die Straffälligkeit der Leute festzustellen und zu zeigen, daß hier dieser Wahlpflichtparagraph angewendet, die säumigen Wähler strafbar machen soll.

Es ist uns außerdem — bei der heutigen Vorlage sehen wir es — im Ausschusse gelungen, die ständigen Bürgerlisten zwar nicht zu beseitigen, aber sie nach der Richtung unschädlich zu machen,

daß jetzt ein Reklamationsverfahren möglich ist. Der Gedankengang bei den ständigen Bürgerlisten wurde zwar vorgegebener Weise nach der Richtung gedeutet, es solle eine ständige Liste aufgelegt und es solle zu jeder Zeit möglich sein, die Wahlen in kürzester Frist durchzuführen. Wer aber beispielsweise weiß, daß in großen Städten — und wieder Wien als Beispiel angezogen — sich 1 1/2 Millionen Wähler in diese ständigen Wählerlisten hineindrängen sollen, wer weiß, daß Wien 45.000 Wohnhäuser hat, wo diese Erhebungen gepflogen werden müssen, und wer außerdem weiß, daß Wien das System der ständigen Bürgerlisten schon seit dem Jahre 1907 gehabt hat und daß es sich als absolut unmöglich herausgestellt hat, irgendwelche Reklamationen am Tage der Auflegung dieser ständigen Bürgerlisten durchzuführen, der wird es begreifen, daß solche ständige Bürgerlisten ohne eine Korrektur durch ein Reklamationsverfahren eine Unmöglichkeit darstellen, und ich möchte neuerlich darauf verweisen, daß bei den ständigen Bürgerlisten, die schon einmal nach dem Gehmannschen Wahlsystem vorgeesehen waren, wir im Jahre 1912 vier Menschen gehabt haben, die nachgesehen haben, im Jahre 1913 einen Wähler, der die ständigen Bürgerlisten geprüft hat, im Jahre 1914 zehn Wähler, welche es waren, die die ständigen Bürgerlisten, die damals bestanden haben, überprüften. Es wird niemand ernstlich behaupten wollen, daß hiedurch eine Gewähr für die Richtigkeit der Wählerlisten gegeben wäre.

Meine sehr Verehrten! Eines der wichtigsten Dinge aber neben der Wahlpflicht und neben der ständigen Bürgerliste ist doch in dem ganzen Gesetze, das uns vorliegt, die Frage des Ermittlungsverfahrens. Wir haben bei den Wahlen im Jahre 1919 die Mandate in einem einzigen Ermittlungsverfahren aufzuteilen gehabt, wir haben im Jahre 1920 in einem Ermittlungsverfahren und in einem Reststimmenverfahren, dem 15 Mandate zuerkannt waren, die Zahl der Mandate aufgeteilt. Nunmehr wird ein ganz neuer Weg beschritten, nunmehr wird ein Weg beschritten, wonach — mindestens nach den vorsichtigen Schätzungen von Kennern — sich 30 und mehr Reststimmenmandate ergeben werden. Das wird zur Folge haben, daß beinahe in jedem einzelnen Wahlbezirk die bei den größeren Parteien an letzter Stelle stehenden Kandidaten nicht im ersten, sondern erst im zweiten Wahlermittlungsverfahren gewählt werden, und es wird weiters zur Folge haben, daß eine ganze Reihe von Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren in dem betreffenden Wahlbezirk oder in dem betreffenden Wahlverband überhaupt kein Mandat erhalten können, erst im zweiten Ermittlungsverfahren ein solches erhalten werden. Es ist offenkundig — und ich glaube es wird heute gar nicht mehr der Versuch unternommen werden, das leugnen zu wollen —, daß dieses

zweite Ermittlungsverfahren 'ausschließlich zu dem Zwecke ausgeklügelt wurde, um die Dienste, die die großdeutsche Partei in der Koalition den Christlich-sozialen geleistet hat, dankend hervorzuheben und anzuerkennen und damit zu bestätigen. Denn, wenn wir beispielsweise die Wahlziffern des Jahres 1920 zur Grundlage der Berechnung nehmen und auf Grund der heute zu beschließenden gesetzlichen Bestimmungen versuchen, uns ein Bild des Ergebnisses der Wahl zu machen, werden wir darauf kommen, daß beispielsweise in der Bundeshauptstadt Wien die großdeutsche Volkspartei im ersten Ermittlungsverfahren überhaupt kein Mandat bekommen und im zweiten Ermittlungsverfahren allerdings deren 5 ihr eigen nennen wird. Es ist also gar kein Zweifel, daß diese ganz ausgeklügelte Finesse mit dem zweiten Ermittlungsverfahren nur den Zweck hat, die Dienste zu honorieren, die die großdeutsche Partei in der Koalition geleistet hat.

Wir werden für die Vorlage stimmen und wir sehen mit der Verabschiedung dieser Vorlage die Möglichkeit, nunmehr das große Kräftenessen draußen vor den Wählern beginnen zu können. Das zweite Ermittlungsverfahren wird da oder dort in der Prozentrechnung nach dem Stande der Wahlziffern vom Jahre 1920 sicherlich keiner der großen Parteien irgendeinen bedeutenden Abschlag bringen. Da aber vor dem Ermittlungsverfahren die Entscheidung der Wählerschaft kommt, so kann ich nur sagen, daß wir dieser Entscheidung mit großer Beruhigung entgegensehen und alles daran setzen werden, um dieses Ermittlungsverfahren (Haider: Wir sind ja in keiner Versammlung!)

. . . Herr Kollege Haider, ich bin Ihnen sehr verbunden, daß Sie mich daran erinnern, aber ich muß sagen, ich habe von Ihnen nicht gelernt, das auf der Tribüne hier so zu halten, denn Sie haben hier gewöhnlich nicht Reden vorgetragen, die zur Sache gehörten, sondern immer nur Agitationsreden.

Ich will nochmals erklären, wir stimmen für die Vorlage, nachdem im Ausschuß und im Unterausschuß eine Reihe der wichtigsten Forderungen unserer Partei erfüllt worden sind, und wir stellen nochmals fest, daß die Vorlage heute wesentlich anders aussieht als an dem Tage, an dem wir die 1. Lesung darüber abgeführt haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Cleslin: Hohes Haus! Die konstituierende Nationalversammlung hat seinerzeit als ihr letztes Werk die Verfassung herausgebracht. Der erste Nationalrat bringt als wahrscheinlich letztes größeres Gesetz die definitive Wahlordnung heraus. Das Werk ist, wie bereits der Herr Berichterstatter sehr zutreffend hervorgehoben hat, ein Kompromiß. Mit politischen Kompromissen verhält es sich ganz ähnlich wie mit den Vergleichen, welche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus der Welt schaffen sollen; derartige

Vergleiche beseitigen zwar den Streitfall, allein die vertragsschließenden Teile werden durch derartige Vergleiche selbst nicht befriedigt. Es ist dies naturgemäß infolgedessen auch bei diesem Gesetze der Fall. Ich will aber feststellen, welchen positiven Wert diese Wahlordnung auf jeden Fall hat.

Ich erblicke den positiven Wert dieser Wahlordnung in zwei Belangen: fürs erste ermöglicht dieses Gesetz die zeitgerechte Durchführung der Neuwahlen, also die Erneuerung der höchsten gesetzgebenden Körperschaft in jenem Zeitpunkte, für welchen es die Verfassung im sogenannten Verfassungsübergangsgesetze vorgeschrieben hat, und es ist zweifellos von der größten Wichtigkeit, daß dieses Gesetz zustande kam, denn es wäre sonst ein Zustand eingetreten, der sich sicherlich sehr gegen die Verfassung selbst gerichtet hätte.

Ein weiterer positiver Wert dieses Wahlgesetzes liegt darin, daß die sogenannte Wahlbereitschaft gegenüber dem bisher geltenden Zustand um ein Bedeutendes gehoben wird. Durch die Einführung der Bürgerlisten ist es möglich geworden, die Neuwahlen in bedeutend kürzerer Zeit zur Durchführung zu bringen, als es bisher der Fall gewesen ist.

Naturgemäß wird die Beurteilung des Gesetzeswerkes lediglich davon abhängen, von welchem politischen Standpunkt aus man es betrachtet. Während mein unmittelbarer Vorredner die Bürgerliste verurteilen zu müssen glaubte, bin ich umgekehrt der Meinung, daß es bedauerlich ist, daß die Bürgerliste nicht so im Gesetze geregelt wird, wie es in der Fassung der Regierungsvorlage der Fall war. Denn wäre die Bürgerliste in ihrer vollkommenen Reinheit erstellt worden, so wäre die Durchführung jeder Neuwahl in noch bedeutend kürzeren Zeiträumen möglich gewesen, als es jetzt der Fall ist, wo infolge der auf Drängen der sozialdemokratischen Partei erfolgten Einschaltung eines eigenen Reklamationsverfahrens vor jeder Wahl naturgemäß eine mindestens drei Wochen betragende Verzögerung eintreten muß. Es ist vor allem nicht richtig, wenn gegen die Bürgerliste eingewendet wird, daß sie den Zweck verfolge, eine künstliche Geschäftigkeitsdauer einzuführen. Denn wir waren bereit, die Bürgerliste zweimal im Jahr aufzulegen, im Jänner und im Juni, und da bekanntlich die Wahlen sich immer an den einen oder anderen Termin anschließen, so wären Unrichtigkeiten innerhalb eines so kurzen Zeitraumes kaum in der Weise zum Ausdruck gekommen, wie die sozialdemokratische Partei es behauptet, nämlich in der Weise, daß sie dem Anschluß von Wahlberechtigten gleich zu achten gewesen wären.

Erfreulich vom Standpunkt meiner Partei ist es, daß endlich die bisherige Zählmethode, die sogenannte D'Hondtsche Methode beseitigt worden ist. Denn es liegt auf der Hand und ich habe es auch gelegentlich der 1. Lesung ziffermäßig genau

belegt, daß durch die Zählmethode des D'Hondtschen Verfahrens die großen Parteien einseitig begünstigt werden. Es ist doch unerträglich, nach der D'Hondtschen Methode in einem einzigen Verfahren eine Ermittlung zu treffen, wenn dabei, wie es bei den letzten Wahlen ohne Restmandate der Fall gewesen wäre, zirka 200.000 Stimmen der Großdeutschen einfach unberücksichtigt geblieben und unter den Tisch gefallen wären. Ein derartiges Verfahren wäre nicht ein Verfahren zur Ermittlung eines entsprechenden Wahlergebnisses, sondern es wäre gar nichts anderes als Wahlgeometrie. Es hat sich sehr deutlich in Bulgarien gezeigt, daß eine Wahlgeometrie, welche ein künstliches Ergebnis statt des vernünftigen, natürlichen schafft, sich schließlich auch an den Stifter des Systems rächt.

Sehr zu bedauern ist es, daß die Wahlpflicht infolge des energischen Einspruches der Sozialdemokratie gefallen ist, beziehungsweise nur in jenem Ausmaß aufrechterhalten bleibt, wie sie schon vorher bestanden hat. Auch ich erkläre ganz offen, daß es wünschenswert wäre, die Wahlpflicht nicht zu benötigen. Aber die Erfahrungen haben gezeigt, daß diejenigen, welche aus irgendwelchen Gründen nicht zur Wahl gehen, noch immer eine sehr bedeutende Anzahl ausmachen. Es ist nun doch zweifellos nicht zu bestreiten, daß dem allgemeinen Wahlrecht auch die Verpflichtung gegenübersteht, von diesem Wahlrecht Gebrauch zu machen, und ich glaube, daß die Festlegung der Wahlpflicht auf eine gewisse Zeitdauer von Jahren nichts anderes gewesen wäre als ein Mittel, um das Volk zur Ausübung des Wahlrechtes zu erziehen. Es gibt auch andere Einrichtungen in unserem öffentlichen Rechte, welche zweifellos von der Bevölkerung als gut und als nützlich empfunden werden; aber auch bei diesen öffentlichen Einrichtungen ist bis heute noch der Zwang erhalten geblieben, weil eben die Bevölkerung, da sie oft nicht das nötige Verständnis besitzt, zum Gebrauch gewisser Rechte im Interesse der Volksgemeinschaft erzogen werden muß. Ich will hier nur zwei Beispiele nennen, das Beispiel des Geschwornengerichtes, wo die Verpflichtung besteht, sich diesem Richteramt zu unterziehen, und ich nenne die Einrichtung der Vormundschaft, wo ebenfalls der einzelne gezwungen wird, diese Vormundschaft im Interesse der Volksgemeinschaft zu übernehmen. Es wäre gewiß auch vollkommen gerechtfertigt gewesen, etwa auf die Dauer von fünf Jahren, die Wahlpflicht einzuführen, um inzwischen dem Volk so weit Reife zu geben, daß es selbst einfieht, daß dem Wahlrecht auch die Wahlpflicht als natürliches Korrelat gegenüber steht.

Ich habe bereits in der 1. Lesung angeführt, daß ich der Meinung bin, daß ich dieses Wahlrecht, wie es durch die Verfassung bedingt ist — und die Verfassung hat uns ja den Rahmen für

die jetzige Wahlordnung gegeben —, auf die Dauer nicht halten wird. Insbesondere wird es allen, die einigermaßen die politische Stimmung mit Gefühlsgefühl wahrnehmen, nicht verborgen geblieben sein, daß die sogenannte gebundene Liste den Wählern ein Grenel geworden ist (*Sehr richtig!*), daß das Gebundensein an das Diktat einer Partei die Wähler verärgert und vielleicht mit einer der Gründe ist, daß das Wahlrecht vielfach nicht ausgeübt wird. Es ist insbesondere auch unerträglich, daß nicht einmal innerhalb der Liste den Wählern die Entscheidung freisteht, für welchen Kandidaten sie sich entscheiden, daß sie nicht einmal die Möglichkeit besitzen, innerhalb der Liste wenigstens in der Reihung den freien Willen des Wählers zum Ausdruck zu bringen. Es ist müßig, heute darüber zu sprechen. Ich sage aber: Diese Wahlordnung ist ein Instrument, ein taugliches Instrument, dessen sich die Bevölkerung bedienen soll, um ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Sache der Gewählten wird es dann sein, mit dem bisherigen System, das den Wünschen großer Teile der Bevölkerung nicht entspricht, auch materiell zu brechen. Ich scheue mich auch nicht, eines noch ganz offen auszusprechen: daß ich auf dem Standpunkt stehe, daß statt des gleichen Wahlrechtes ein Pluralwahlrecht eingeführt werden soll. (*So ist es!*) Denn, meine sehr verehrten Herren und Frauen, es ist nun einmal eine unabänderliche Tatsache, daß auf der Welt kaum zwei Menschen einander völlig gleich sind. Es liegt daher in dieser künstlich geschaffenen Gleichheit die größte Ungleichheit und nur durch ein Pluralwahlrecht, das einzelnen Wählern in ihrer Bedeutung für den Staat einen größeren Einfluß verschafft, würden wir wenigstens einigermaßen zur wirklichen Gleichheit kommen. Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkt, daß ich beim Pluralwahlrecht etwa nur die Höhe der Steuerleistung berücksichtigt wissen will. Ein derartiges Geldfachwahlrecht zu empfehlen, steht mir vollkommen fern. Es ist auch zweifellos richtig, daß wir noch in der nächsten Zeit sehr stark mit indirekten Steuern arbeiten müssen. Schon aus diesem Grunde ist es klar, daß jedem Staatsbürger von einem gewissen Alter aufwärts das politische Wahlrecht zustehen muß. Es ist aber zweifellos auch sehr richtig, daß sich die einzelnen Bürger in ihrer Bedeutung für den Staat ganz verschieden voneinander abheben, daß es daher nur ein gerechter Ausgleich wäre, wenn man all jenen, die für den Staat, für die Volksgemeinschaft von größerer Bedeutung sind, auch ein größeres Maß von Wahlberechtigung zubilligen wollte.

Das, Hohes Haus, sind die Gedanken, die ich bei diesem Anlasse äußern wollte. Auch meine Partei wird sich lokalweise an die Abmachungen halten, die im Unterausschuß und auch im Verfassungsausschuß getroffen worden sind. Wir halten diese Wahl-

ordnung für ein geeignetes Instrument, die Wahlen vorzunehmen. Das Wahlrecht und das Wahlsystem materiell zu ändern, möge dem neuen Nationalrate vorbehalten bleiben. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident **Reih:** Ich habe zunächst festzustellen, welche Druckfehler in der Beilage 1610, die als Grundlage der Debatte dient, enthalten sind, und zwar: Im § 35, 2. Absatz, dritte Zeile, soll es heißen: „am dritten Tage“ statt, wie dort steht, „am zehnten Tage“.

Im § 38, 1. Absatz, fünfte Zeile, ist statt „den von ihm“ der Dativ „dem“ zu setzen.

Im § 43, 2. Absatz, erste Zeile, soll es statt „Wahlberechtigte“ „Bundesbürger“ heißen.

Im § 55, 1. Absatz, vierte Zeile, ist nach dem Worte „ausfüllen“ ein „und“ einzufügen.

Im § 66, 2. Absatz, zweite Zeile, ist in dem Worte „Wahlurne“ das „l“, das ausgeblieben ist, einzufügen.

Im § 67, 2. Absatz, siebente Zeile von unten, soll es statt „§ 68“ „§ 66“ heißen.

Im § 73, erste Zeile, soll es statt „Absatz 4“ richtig heißen „Absatz 5“.

Im § 91 schließlich soll es gleichfalls in der zweiten Zeile statt „Wahlberechtigte“ heißen „Bundesbürger“.

Das Gesetz wird hierauf nach dem Antrage des Ausschusses mit den obenstehenden Berichtigungen in 2. u. 3. Lesung angenommen.

Präsident **Reih:** Hohes Haus! Es ist mir die Anregung zugekommen, die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses Nr. 1615, 1616, 1617 und 1619, das sind Vorlagen über Mündelsicherheit und über die Aufnahme eines Vorterraneanlehens durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds sofort in Verhandlung zu nehmen. Dieser Vorgang ist in der Geschäftsordnung nicht begründet und ich könnte dem Wunsche nur Rechnung tragen, wenn von keinem der Abgeordneten eine Einwendung erhoben wird. *(Nach einer Pause:)* Es wird keine Einwendung erhoben, ich werde also diese Gegenstände zur Verhandlung stellen.

Es wird somit der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1596), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen im Nennbetrage von 1 Million Schweizer Franken und 200.000 Dollar (B. 1615) in Verhandlung genommen.

Berichterstatter **Pauly:** Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Vorlage der Bundesregierung (B. 1596), betr. ein Bundesgesetz über die Mündelsicherheit der 8prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen im Nennbetrage von 1 Million Schweizer Franken und

200.000 Dollar behandelt und stellt den Antrag *(liest):*

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mündelsicherheit der 8prozentigen Teilschuldverschreibungen der von der Oberösterreichischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Linz aufgenommenen Anlehen im Nennbetrage von 1 Million Schweizer Franken und 200.000 Dollar in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 1596) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen. Als nächster Gegenstand wird der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1580), betr. die Mündelsicherheit der 5prozentigen Hypothekarschuldverschreibungen des von der Wasserkraftwerke A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens (vierte Emission) im Nennbetrage von 5000 Millionen Kronen (B. 1616) in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter **Reinl:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre über 1616 der Beilagen zu referieren. Die Wasserkraftwerke in Wien „Wag“, welche den Ausbau der Wasserkräfte an der Ybbs sowie an der Wasserleitungstrecke Lunz—Kienberg—Gaming unternimmt, gibt eine Obligationenanleihe ohne Prämie im Gesamtnennbetrage von 5 Milliarden aus. Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt und stellt den Antrag *(liest):*

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes, betr. die Mündelsicherheit der 5prozentigen Hypothekarschuldverschreibungen des von der Wasserkraftwerke A. G. in Wien aufzunehmenden Anlehens (vierte Emission) im Nennbetrage von 5000 Millionen Kronen in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 1580), wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage in 2. u. 3. Lesung unverändert angenommen.

Es folgt hierauf die Verhandlung des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1579), betr. die Mündelsicherheit der Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens, Emission lit. E, im Nennbetrage von 2½ Milliarden Kronen (B. 1617).

Berichterstatter Dr. **Gürtler:** Hohes Haus! Aus den Gründen, die im schriftlichen Berichte mitgeteilt sind, die Ihnen hier vorliegen und die ich deshalb nicht zu wiederholen brauche, hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, folgenden Antrag zu stellen *(liest):*

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Mündelsicherheit der mit mindestens 5 und höchstens 10 Prozent verzinslichen Teilschuldverschreibungen des von der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Graz aufzunehmenden Anlehens, Emission lit. E, im Nennbetrage von 2,5 Milliarden Kronen in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage (B. 1579) wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert in 2. u. 3. Lesung angenommen und der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 1584), betr. die Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieleihens im Nominalbetrage von 6000 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (B. 1619), in Verhandlung gezogen.

Berichterstatte **Dr. Resch**: Hohes Haus! Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat in den Jahren 1921 und 1922 sogenannte Bauleihe herausgegeben, und zwar im Jahre 1921 ein Leihanlehen im Nominalbetrage von 600 Millionen Kronen und im Jahre 1922 im doppelten Betrage, also von 1200 Millionen Kronen. Diese Leihanlehen hatten einen verhältnismäßig günstigen finanziellen Erfolg; die Leihe werden sehr gerne gekauft und notieren auch an der Börse verhältnismäßig gut. Das Bankensortium, das die ersten zwei Leihanlehen herausgegeben hat, will nun jetzt ein drittes Leihanlehen herausgeben, die Österreichische Bankleihenemission 1923 im Nominalbetrage von 6 Milliarden Kronen. Zuerst war nur eine Leihleihe im Betrage von 4 Milliarden Kronen vorgesehen, das Burgenland hat aber den Wunsch geäußert, man möge für die speziellen Verhältnisse im Burgenland einen weiteren Betrag von 2 Milliarden reservieren, damit man im Burgenlande die in Angriff genommenen Beamtenwohnhäuser vollenden kann. Die Kredite, die das Finanzministerium bereitgestellt hat, um die begonnenen Siedlungsbauten durchzuführen, reichen natürlich nicht hin, um diese Siedlungsbauten zu vollenden, so daß ein großer Teil der Siedlungsbauten mitten in der Fertigstellung steht und nicht vollendet werden kann. Mit dem Betrage von 6 Milliarden wird es dem Ministerium für soziale Verwaltung möglich sein, dadurch, daß dieses, respektive der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds die Kreditlastung übernimmt, einen großen Teil dieser Siedlungshäuser, die mitten im Bau begriffen sind, fertigzustellen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag:

Das hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 1584 der Beilagen in unveränderter Form die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Das Gesetz wird in 2. u. 3. Lesung nach dem Antrage des Ausschusses unverändert angenommen.

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. Pachtverhältnisse über Schrebergärten (B. 1624), welche dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen wird.

An Stelle von Domes als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird Strunz, an Stelle von Strunz als Ersatzmann im Ausschusse für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird Domes, an Stelle von Wikany als Ersatzmann im Ausschusse für soziale Verwaltung wird Baumgärtel und für den ausgeschiedenen Weigl wird Hofer als Mitglied des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft gewählt.

Nächste Sitzung Freitag, den 13. Juli, 11 Uhr vorm. T. D.:

Berichte des Ausschusses für Erziehung und Unterricht: 1. Über den Antrag Dr. Angerer, Dr. Urfin (B. 1085), betr. die Ausgestaltung der Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien zu einer Kunsthochschule, und über den Antrag Volker, Feinl, Angerer (B. 1412), betr. die Errichtung einer Musikhochschule in Wien (B. 1607);

2. über den Antrag Straffner, Dr. Michael Mayr, Scheibin (B. 545), betr. die Verstaatlichung der Handelsakademie in Innsbruck, und über den Antrag Dr. Angerer (B. 1086), betr. die Sicherung des Fortbestandes der Handelsakademie in Klagenfurt (B. 1609).

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag Dr. Buresch, Haneis, Birchegger, Johann Gürtler (B. 1251), wegen sofortiger Änderung des Gesetzes vom 1. Juni 1889 (beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, beziehungsweise des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1922) (B. 1618).

4. Bericht des Verfassungsausschusses über das Begehren des Landesgerichtes für Strafsachen Wien I um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abg. Friedrich Austerlitz wegen Vergehens nach § 300 St. G., beziehungsweise Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 (B. 1614).

Eventuell:

5. Bericht des Ausschusses für Heereswesen über die Regierungsvorlage (B. 1608), betr. die 2. Heeresgebührengesetznovelle vom Jahre 1923 (B. 1634).

6. Bericht des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über das Handelsübereinkommen zwischen Österreich und Frankreich (B. 1578).

Schluß der Sitzung: 4 Uhr 35 Min. nachm.

